

TI-Update

BLZK und KZVB informieren über Neues bei der Telematik-Infrastruktur (TI)

eHBA ist Pflicht

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG), das Digitale Versorgung-Gesetz (DVG) sowie das Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG) sahen die verpflichtende Übermittlung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) zum 1. Januar 2021 vor. Da noch nicht alle technischen Voraussetzungen erfüllt sind, gibt es eine Übergangsfrist bis 30. September 2021, die möglicherweise bis zum 1. Januar 2022 verlängert wird. Jeder Zahnarzt, der eine eAU ausstellen möchte, muss in Besitz eines eHBA sein. Im Lauf des Jahres 2021 soll den Versicherten zudem eine elektronische Patientenakte (ePA)

zur Verfügung stehen. Der Rollout der in den Praxen dafür notwendigen Komponenten ist ab 1. Juli 2021 geplant. Auch für die ePA ist ein eHBA zwingend erforderlich. Es spielt keine Rolle, ob der Zahnarzt selbstständig oder angestellt in der Praxis tätig ist. Zukünftig darf auch der elektronische Praxisausweis (SMC-B) in den Praxen nur noch genutzt werden, wenn ein eHBA verfügbar ist – selbst wenn die Praxis ausschließlich die Online-Prüfung der elektronischen Gesundheitskarte durchführt.

Redaktion BLZK/KZVB

eHBA aktivieren und freischalten

Haben Sie das Ausgabeverfahren der BLZK abgeschlossen und den eHBA vom Vertrauensdiensteanbieter erhalten? Dann müssen Sie ihn vor der ersten Nutzung aktivieren. Dabei wird die Transport-PIN „gebrochen“. Zu wählen sind zwei eigene PINs: für die qualifizierte elektronische Signatur und die Verschlüsselung/Authentifizierung. So wird sichergestellt, dass die Auslieferung sicher erfolgt ist und niemand den eHBA zuvor benutzt hat. Die Aktivierung soll mithilfe des Konnektors bzw. eines eHealth-Kartenterminals erfolgen und wird aus dem Praxisverwaltungssystem (PVS) angesteuert.

Bei Problemen mit dem Aktivieren des eHBA ist der Anbieter des eigenen PVS zu kontaktieren. Dieser ist verpflichtet, die Funktionalität umzusetzen. Die Software der meisten PVS-Anbieter unterstützt nach Angaben des Verbands Deutscher Dental-Software Unternehmen e.V. bereits die Aktivierung des eHBA, andere liefern diese mit dem nächsten Software-Update aus. Wer den eHBA noch nicht für konkrete Anwendungen benötigt, kann warten, bis der PVS-Anbieter das benötigte Update eingespielt hat.

Redaktion BLZK

Neue IT-Sicherheitsrichtlinie in Kraft getreten

Am 2. Februar ist die neue „Richtlinie zur IT-Sicherheit in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung“ in Kraft getreten. Die Umsetzungstermine der verschiedenen Maßnahmen sind gestaffelt, beginnend mit dem 1. April 2021. Ziel ist es, die Arzt- und Zahnarztpraxen zu unterstützen, Gesundheitsdaten in den Praxen künftig noch besser zu schützen. Der Gesetzgeber hatte die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigungen verpflichtet, die IT-Sicherheitsanforderungen für (Zahn) Arztpraxen in einer speziellen Richtlinie verbindlich festzulegen.

In der März-Ausgabe des Bayerischen Zahnärzteblatts lesen Sie ein Interview mit KZVB-Vorstandsmitglied Dr. Manfred Kinner zur IT-Sicherheitsrichtlinie.

ho



Alle Informationen zum eHBA-Verfahren inklusive Schaubild

www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_ehba.html



Inhalte der Richtlinie, ein FAQ-Katalog und ein zahnarztspezifischer Leitfaden auf den Websites der Bundes-KZV und der KZVB:

www.kzvb.de/it-sicherheitsrichtlinie



www.kzvb.de/praxisfuehrung/digitalisierung/telematik-faq

Notwendige Vorkehrungen für eAU

Noch ist offen, wann die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) eingeführt wird. Um für den Fall der Fälle gerüstet zu sein, sollten die Zahnärzte aber dennoch im Laufe des zweiten Quartals die dafür notwendigen Vorkehrungen treffen. Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

1. Die Praxis muss an die Telematik-Infrastruktur angeschlossen sein.
2. Sie benötigen einen eHealthKonnektor oder bei Vorhalten der älteren Generation des VSDM-Konnektors das eHealth-Update.
3. Sie brauchen einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA), um die eAU elektronisch signieren zu können. Falls noch nicht erfolgt, sollten Sie diesen umgehend bei der BLZK beantragen. Das Antragsverfahren wird auf blzk.de beschrieben. Aufgrund der hohen Nachfrage, kann es zu längeren Wartezeiten bei der Auslieferung der eHBA kommen. Der eHBA ist die Voraussetzung für die „qualifizierte Signatur“, also das elektronische Pendant zur handschriftlichen Unterschrift. Der eHBA und die im eHealth-Konnektor integrierten QES-Funktionen ordnen die digitale Unterschrift eindeutig einem Zahnarzt zu. Mit dem

Praxisausweis (SMC-B) ist keine qualifizierte elektronische Signatur möglich.

4. Zur Übermittlung der eAU müssen Sie im Übrigen über die Anwendung „KIM“ verfügen. Diese Abkürzung steht für „Dienst Kommunikation im Medizinwesen“. KIM ermöglicht die sichere Übermittlung der elektronisch signierten eAU von der Praxis zur Krankenkasse. Die eAU wird nach der elektronischen Signatur mit KIM verschlüsselt und so sicher an die jeweilige Krankenkasse übermittelt. Dort kann die eAU dann wieder entschlüsselt werden. Weitere Informationen zu den Anwendungsmöglichkeiten von KIM finden Sie auf www.kzvb.de (Suchbegriff „Kommunikation im Medizinwesen“).
5. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem IT-Dienstleister nach für Sie geeigneten KIM-Anbietern. Hilfreich ist auch die Seite fachportal.gematik.de (Suchbegriff „KIM“).

Umfangreiche und stets aktuelle Informationen zur TI haben wir zusammengefasst auf: kzvb.de/praxisfuehrung/digitalisierung. Sobald es neue Inhalte gibt, informieren wir Sie auf kzvb.de/wichtig-aktuell

Redaktion KZVB

IMPRESSUM

BZBplus
Eine Publikation der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

HERAUSGEBER:

KZVB
vertreten durch
den Vorstand
Christian Berger
Dr. Rüdiger Schott
Dr. Manfred Kinner
Fallstraße 34
81369 München

BLZK
vertreten durch
den Präsidenten
Christian Berger
Flößergasse 1
81369 München

REDAKTION

KZVB: Leo Hofmeier (lh), Tobias Horner (ho)
BLZK: Isolde M. Th. Kohl (ik), Regina Levenshtein (rl),
Thomas A. Seehuber (tas)
Tel.: 089 72401-161, Fax: -276, E-Mail: presse@kzvb.de

VERANTWORTLICH (V.i.S.d.P.):

Titelseite, Inhaltsverzeichnis, KZVB-Beiträge,
gemeinsame Beiträge von KZVB und BLZK: Christian Berger
BLZK-Beiträge: Christian Berger

VERLAG UND ANZEIGENDISPOSITION

teamwork media GmbH & Co. KG, Hauptstraße 1, 86925 Fuchstal
Persönlich haftender Gesellschafter:
Mediengruppe Oberfranken - Fachverlage Verwaltung GmbH
E.-C.-Baumann-Straße 5, 95326 Kulmbach
Katharina Schäferle, Tel.: 08243 9692-16,
E-Mail: k.schaeferle@teamwork-media.de

VERANTWORTLICH FÜR DEN ANZEIGENTEIL (V.i.S.d.P.)

Bernd Müller (teamwork media GmbH & Co. KG)

VERBREITETE AUFLAGE

10.600

DRUCK

mgo360 GmbH & Co. KG, Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

ERSCHEINUNGSTERMIN DER NÄCHSTEN AUSGABE

1. April 2021

BEILAGEN DIESER AUSGABE

Leserumfrage
Niederbayerischer Zahnärztetag
(für Praxispersonal und für Zahnärzte)

TITELBILD

joserpizarro - stock.adobe.com